

Klienteninformation 01/2016

KANZLEI

Effektive Mitarbeiter - Bestes Service



Klienteninformation 01/2016

Sehr geehrte Klientin, geschätzter Klient!

Der Gesetzgeber erfreut den Rechtsunterworfenen immer wieder mit verschiedenen Neuerungen. Eine aktuelle Regelung betrifft die Registrierkassen – und Belegerteilungspflicht, wobei die verpflichtende Verwendung laut aktueller Entscheidung des Höchstgerichtes ab 1.5.2016 relevant ist.

Die gegenständliche Ausgabe unserer Klienteninformation beschäftigt sich daher mit diesem Thema.

Sollten Sie zu den nachfolgenden Erläuterungen Fragen haben bzw. mehr wissen wollen, zögern Sie nicht uns anzurufen oder uns ein E-Mail zu schreiben.

Erkenntnisreiches Lesen wünschen wir Ihnen.

*Ihre
Anwaltsocietät
Sattlegger, Dorninger, Steiner &
Partner*

Zum Inhalt der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht:

- 1. Rechtliche Verpflichtung**
- 2. Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung**
 - a) für Verbraucher**
 - b) finanzstrafrechtliche Folgen für Unternehmer**
 - c) zivilrechtliche Folgen insbesondere nach UWG für Unternehmer**
- 3. Fazit**

1. Rechtliche Verpflichtung

Gemäß § 131b Abs 1 Z 1 BAO haben Betriebe alle Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung mit elektronischer Registrierkasse, Kassensystem oder sonstigem elektronischen Aufzeichnungssystem einzeln zu erfassen. Diese Verpflichtung besteht seit 01.01.2016. Die Registrierkassenpflicht gilt für alle Unternehmer, die betriebliche Einkünfte erzielen (§ 2 Abs 3 Z 1-3 EStG), dies lt. § 131b Abs 1 Z 2 BAO ab einem Jahresumsatz von € 15.000,00 je Betrieb, sofern die Barumsätze dieses Betriebs € 7.500,00 im Jahr überschreiten.

Zur Frage, welche Voraussetzungen die Registrierkasse selbst zu erfüllen hat, existiert die Kassenrichtlinie 2012 (Richtlinie des BMF vom 28.12.2011, BMF-0102/0007-IV/2/2011). Die auszustellenden Belege haben den Anforderungen des § 132a BAO zu entsprechen. Demgemäß hat der Unternehmer unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften dem die Barzahlung Leistenden einen Beleg über empfangene Barzahlungen für Lieferungen und sonstige Leistungen (§ 1 Abs 1 Z 1 UStG) zu erteilen. Als Beleg gilt auch ein entsprechender elektronischer Beleg, welcher unmittelbar nach erfolgter Zahlung für den Zugriff durch den die Barzahlung Leistenden verfügbar ist.

2. Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung

a) Gemäß §132a Absatz 5 BAO hat der Leistungsempfänger oder der an dessen Stelle die Gegenleistung ganz oder teilweise erbringende Dritte den

Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitzunehmen.

Bei dieser gesetzlichen Regelung handelt es sich allerdings um eine sanktionslose Norm, sodass ein Verstoß gegen diese Bestimmung zu keiner Bestrafung der Verpflichteten führt. Verbraucher, die den Kassenbeleg nicht mitnehmen, können daher derzeit von niemandem bestraft werden.

b) Zu den Rechtsfolgen für Unternehmer ist primär auf § 51 Abs 1 lit.c FinStrG zu verweisen. Gemäß dieser Bestimmung macht sich einer Finanzordnungswidrigkeit schuldig, wer, ohne hierdurch den Tatbestand eines anderen Finanzvergehens zu erfüllen, vorsätzlich eine abgaben- oder monopolrechtliche Pflicht zur Führung oder Aufbewahrung von Büchern oder sonstigen Aufzeichnungen oder zur Einrichtung technischer Sicherheitsvorkehrungen verletzt. Gemäß Abs 2 leg. cit. wird die Finanzordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000,00 geahndet.

Hinzu kommt, dass nach § 163 Abs 1 BAO (nur, *Anm.*) Bücher und Aufzeichnungen, die den Vorschriften der §§ 131 und 131b BAO entsprechen, die Vermutung ordnungsmäßiger Führung für sich haben und der Erhebung der Abgaben zugrunde zu legen sind, wenn nicht ein begründeter Anlass gegeben ist, ihre sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen. Wird diesen Voraussetzungen nicht entsprochen, so kann dies zu einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach § 184 BAO durch die Abgabenbehörde führen.

c) Neben diesen finanzrechtlichen Konsequenzen für Unternehmer ist aber auch zu prüfen, inwiefern man sich durch die Missachtung der Regist-

rierkassen- und Belegerteilungsverpflichtung nicht einer zivilrechtlichen Haftung aussetzt. Der OGH hat zu § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), welcher als „Generalklausel“ unlautere Geschäftspraktiken normiert, die Fallgruppe „Rechtsbruch“ herausgearbeitet. Nach § 1 Abs 1 Z 1 UWG kann, wer im geschäftlichen Verkehr eine unlautere Geschäftspraktik oder sonstige unlautere Handlung anwendet, die geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil von Unternehmen nicht nur unerheblich zu beeinflussen, auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Gemäß § 1 Abs 1 Z 2 UWG kann ebenso in Anspruch genommen werden, wer im geschäftlichen Verkehr eine unlautere Geschäftspraktik anwendet, die den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt widerspricht und in Bezug auf das jeweilige Produkt geeignet ist, das wirtschaftliche Verhalten des Durchschnittsverbrauchers, den sie erreicht oder an den sie sich richtet, wesentlich zu beeinflussen.

Gemäß § 1 Abs 4 Z 2 UWG ist als Geschäftspraktik jede Handlung, Unterlassung, Verhaltensweise oder Erklärung, kommerzielle Mitteilung einschließlich Werbung und Marketing eines Unternehmens zu verstehen, die unmittelbar mit der Absatzförderung, dem Verkauf oder der Lieferung eines Produktes zusammenhängt.

Im Anwendungsbereich von § 1 Abs 1 Z 1 UWG ist ein Normverstoß – zusätzlich zu den allfälligen zivil- oder verwaltungsrechtlichen Sanktionen – unlauter, durch den ein Unternehmer im Ergebnis einen spürbaren Vorteil gegenüber rechtstreuen Mitbewerbern erlangen kann (*Schmid in Wiebe/G.Kodek*, Kommentar zum UWG, Rz 736 zu § 1). Eine objektive Eignung

zur spürbaren Beeinflussung des Wettbewerbs zum Nachteil eines Mitbewerbers ergibt sich im Falle eines Verstoßes gegen die Registrierkassenpflicht evident. Nicht nur der Umstand, dass die Nichtanschaffung des Geräts einen finanziellen Vorteil darstellt, ist beachtlich. Die Kosten für die Anschaffung bzw. Umrüstung einer „einfachen“ Registrierkasse mit entsprechendem Sicherheitssystem werden voraussichtlich € 200,00 - € 1.000,00 betragen.

Auch mit dem Betrieb der Registrierkasse stehen erhebliche Auslagen sowie ein nicht zu vernachlässigender Aufwand für den Unternehmer in Zusammenhang. So müssen Arbeitskräfte mit der Bedienung der Registrierkasse und Aushändigung der Belege befasst (und zuvor naturgemäß eingeschult) werden. Weiters ist der Betrieb der Registrierkasse für den Unternehmer mit Kosten für Strom sowie zumeist Materialkosten für Belege (Druckerpatronen, Papier) verbunden. Auch wird die Aushändigung der Belege – wie jüngsten Medienberichten entnommen werden kann – von den Kunden zumeist als „lästig“ empfunden, weshalb das rechtsgetreue Verhalten eine gewisse Abschreckungswirkung mit sich bringt.

Neben unlauteren Geschäftspraktiken nennt § 1 Abs 1 Z 1 UWG auch „sonstige unlautere Handlungen“, wodurch - ausweislich der Materialien zur UWG-Novelle 2007 - sichergestellt werden soll, dass „über den neuen Begriff der 'unlauteren Geschäftspraktiken' hinaus alle unlauteren Handlungen erfasst werden, die auch bisher durch § 1 UWG idgF abgedeckt worden sind“. Dabei hat der Unlauterkeitsmaßstab des § 1 Abs 1 Z 2 UWG im Sinne eines Verstoßes gegen die berufliche Sorgfalt auch bei Z 1 zur Anwendung zu gelangen. Da demnach jener Standard

an Fachkenntnissen und Sorgfalt verlangt werden kann, bei dem billigerweise davon ausgegangen werden kann, dass ihn der Unternehmer gemäß den anständigen Marktgepflogenheiten in seinem Tätigkeitsbereich anwendet, ist auch ein Verhalten als unlauter zu werten, das im Gegensatz zu einem klaren Gesetzeswortlaut, zur offenkundigen Absicht des Gesetzgebers oder zu einer feststehenden höchstrichterlichen Judikatur steht (vgl. 4 Ob 99/09a; *Artmann*, Die Beurteilung der Fallgruppe „Rechtsbruch“ nach der UWG-Novelle 2007, wbl 2008, 253).

Im Anwendungsbereich des § 1 Abs 1 Z 2 UWG werden insbesondere Verstöße gegen konkret verbraucher-schützende Normen als Rechtsbruch in Betracht kommen (vgl. *Schmid* in *Wiebe/G.Kodek*, Kommentar zum UWG, Rz 44 zu § 1).

Als Zweck der Registrierkassenpflicht wird primär die Bekämpfung von Schwarzumsätzen sowie die Hintanhaltung von Abgabenverkürzungen und weiters die Herstellung von Wettbewerbsgleichheit zwischen den Unternehmern bezeichnet. Die Verpflichtung zum Erwerb einer (manipulations-sicheren) Registrierkasse soll auch dem öffentlichen Interesse der Bekämpfung und Vermeidung von Umsatzverkürzungen dienen. Die einkommensteuerlichen Konsequenzen sind schwer abschätzbar, weil diese von der Höhe des Gewinns abhängen. Die Bundesregierung erwartet sich aus der Registrierkassenpflicht ein jährliches Steuermehraufkommen von € 900 Mio. Das mit der Registrierkassenpflicht verfolgte öffentliche Interesse ist also die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und die Erhöhung des Steueraufkommens (vgl. VfGH 09.03.2016, G 606/2015-14, G 644/2015-14, G 649/2015-14).

Hieraus ergibt sich ein direkter Konnex zu § 1 Abs 1 Z 2 UWG und dem von dieser Norm verfolgten verbraucher-schützenden Zweck. Die Hintanhaltung von Steuerverkürzungen liegt im öffentlichen Interesse, welches die Interessen des einzelnen Normunterworfenen logisch mit einschließt. Das durch die Registrierkassenpflicht lukrierte Steuermehraufkommen steht in weiterer Folge zur anderweitigen Verwendung – auch im Interesse der Verbraucher – zur Verfügung. Der Aspekt des Verbraucherschutzes ergibt sich folglich bereits aus dem Umstand, dass die neu normierte Registrierkassenpflicht zum Ziel hat, den seitens des steuerpflichtigen Verbrauchers faktisch bezahlten Mehrwertsteuerbetrag seiner tatsächlichen Bestimmung, nämlich der eben erwähnten Reinvestition (auch) zugunsten des Verbrauchers, zuzuführen.

3. Fazit:

Es zeigt sich, dass ein Verstoß gegen die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht sowohl im Verhältnis B2B (erhebliche Ersparnis), als auch im Verhältnis B2C (verbraucher-schützender Aspekt) durchaus wettbewerbsrechtliche Relevanz aufweisen kann.

Im Falle eines derartigen Verstoßes steht jedem Mitbewerber ein Anspruch auf Unterlassung zu. Dieses Klage-recht setzt kein unmittelbares Wettbe-werbsverhältnis voraus. Es reicht aus, dass die Waren oder Leistungen ihrer Art nach miteinander in Konkurrenz treten und sich die betreffenden Ge-werbetreibenden im Wesentlichen um denselben Kundenkreis bemühen, wo-bei eine mittelbare Absatzbeeinträch-tigung ausreicht. Aufgrund der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (RL-UGP) bedarf es bei Fällen mit verbraucherschützender Behaftung keines Wettbewerbsverhältnisses mehr. Das

Gesetz zieht in § 14 UWG den Kreis der zur Unterlassungsklage Berechtig-ten bewusst sehr weit. Es trägt damit der Tatsache Rechnung, dass „*gewisse Begehungsarten unlauteren Wettbewerbs nicht bloß ein einzelnes Un-ternehmen beeinträchtigen, sondern zugleich die Interessen aller im Wettbewerbsverhältnis stehenden Unter-nehmer bedrohen, denen deshalb die Möglichkeit geboten werden muss, selbst zur Abwehr zu schreiten*“ (RIS-Justiz RS 0079557). Wenngleich in Anbetracht des Zeitpunkts des Inkraft-retens der Registrierkassen- und Bele-gerteilungspflicht (respektive der Mög-lichkeit zur Sanktionierung bei Verstö-ßen ab 01.05.2016 laut der Entschei-dung VfGH 09.03.2016, G 606/2015-14, G 644/2015-14, G 649/2015-14) noch keine höchstgerichtliche Recht-sprechung vorhanden ist, wird man wohl davon ausgehen dürfen, dass auch der Kreis jener Unternehmer, welche zur Geltendmachung eines Un-terlassungsanspruches aufgrund eines derartigen Verstoßes berechtigt sind, weit auszulegen ist.

In weiterer Folge wird dem Verletzten, sofern er hieran ein berechtigtes Inte-resse hat, ein Urteilsveröffentlichungs-anpruch nach § 25 Abs 3 UWG zu-stehen. Gegenständlich ist auch ein Rechnungslegungs- und Schadener-satzanspruch denkbar, wenngleich dieser mit der bekannten Beweisprob-lematik, insbesondere die Höhe des Schadens betreffend, behaftet ist.

A N W A L T S S O C I E T Ä T
S A T T L E G G E R | D O R N I N G E R | S T E I N E R &
P A R T N E R

Die Entscheidungen und Themen wurden sorgfältig re-cherchiert und zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann nicht übernommen werden. Die enthaltenen Informationen in dieser Unterlage sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer einzelnen Person oder juristischen Person ausge-richtet